

Zuständiger Fachbereich:	Stadtentwicklung und Umwelt
Datum:	24.05.2023

TOP Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
3. Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	01.06.2023	Beschlussvorschlag
3. Rat	20.06.2023	Beschluss

Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes

Hier: Festlegung von Zonen zur Errichtung von Windkraftanlagen

Ich empfehle folgenden Beschlussvorschlag:

1. Mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der in der Anlage 1 ermittelten Flächen sind Gespräche bezüglich der Darstellung von Windenergiegebieten zu führen.
2. Im Anschluss an die Gespräche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes für solche Flächen anzustreben, für die Einigkeit über die Einbringung der Flächen in die Energiegenossenschaft erzielt werden konnte.
3. Die ermittelten Flächen sind der Regionalplanungsbehörde zu übermitteln.

Erläuterung:

Auf Grundlage einer Raumwiderstandskarte wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen am 22.03.2023 vier Zonen zur möglichen Errichtung von Windenergieanlagen definiert, die laut Beschluss einer näheren Untersuchung unterzogen werden sollten (vgl. Drucksache 806/2023). In Ausführung des Beschlusses hat die Verwaltung das Büro ansvar beauftragt, tiefergehende Analysen im Stadtgebiet sowie der definierten Suchräume durchzuführen. Hierbei wurden verschiedene Kriterien, wie etwa die Einhaltung eines 400-Meter-Abstands zu Wohngebäuden oder die Ausschlusswirkung von bestimmten ökologisch relevanten Bereichen zugrunde gelegt. Durch diese Vorgehensweise konnten mehrere Bereiche ermittelt werden, in denen die Errichtung von einer oder mehreren Windenergieanlagen aus raum- und fachplanerischer Sicht möglich wäre (s. Anlage 1). Diese liegen, mit Ausnahme des nördlichen Bereichs, größtenteils außerhalb der ursprünglichen Suchräume. Die Flächen sind der Anlage entsprechend markiert. Einige Anlagen befinden sich in Abstandsflächen von zu schützenden Bereichen, deren Eignung auch in Abstimmung mit den Fachbehörden genauer zu eruieren ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zonen, in denen laut den vorgelegten Analyseergebnissen Anlagen installiert werden können, als Windenergiegebiete bzw. Positivflächen auszuweisen. Der Flächennutzungsplan ist dahingehend zu ändern, dass die entsprechenden Flächen als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ dargestellt werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind weitere Untersuchungen, wie zum Beispiel Kartierungen zur Feststellung des Vorkommens planungsrelevanter Arten, anzustellen.

Die angestellten Untersuchungen beziehen sich auf Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200m bei einem Rotordurchmesser von rund 138m. Demnach wären bis zu 16 Anlagen denkbar. Um der im Konzept VIPER 2029 verankerten Windenergieleistung Rechnung zu tragen, ist es unter Umständen denkbar, auch kleinere oder größere Windenergieanlagen zu errichten. Die genaue Planung der Windradstandorte ist im Rahmen einer gesonderten Projektierung zu ermitteln und ist nicht Teil der Flächennutzungsplanänderung.

Um das Projekt VIPER 2029 voranzutreiben, befindet sich aktuell eine Energiegenossenschaft im Gründungsprozess. Es ist das Ziel nur auf solchen Flächen Änderungen des Flächennutzungsplanes voranzutreiben, für

welche die Eigentümer Bereitschaft zeigen die Flächen der Genossenschaft für die Erzeugung von erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Änderung des Flächennutzungsplanes sollten möglichst von der Energiegenossenschaft übernommen werden.

Einzelanlagen könnten unter Umständen weiterhin nach den Regelungen des § 35 (2) BauGB genehmigt werden.

Im weiteren Verlauf ist zudem zu prüfen, ob die Ausweisung der Positivflächen im Flächennutzungsplan im Rahmen eines einzigen Änderungsverfahrens erfolgen kann.

Auf Landesebene wird zurzeit die notwendige Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) vorbereitet, in welchem den Planungsregionen textlich Flächenkontingente zur Ausweisung von Windenergiegebieten zugewiesen werden, um die auf Bundesebene im Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) festgelegten Flächenbeitragswerte zu erreichen. Der Entwurfsbeschluss des LEP im Landeskabinett sowie das anschließende einmonatige Beteiligungsverfahren sind für das Frühjahr 2023 geplant. Die Änderung des LEP soll daraufhin im Frühjahr 2024 final beschlossen werden, sodass diese im Mai 2024 Rechtskraft erlangt.

Parallel wird auf der Regionalplanungsebene bereits an der Umsetzung der Vorgaben von Bund und Land gearbeitet. Auf dieser werden die den Planungsregionen vom Land zugewiesenen Flächenkontingente zeichnerisch in den Kommunen verortet und als Windenergiegebiete ausgewiesen. Am 06.03.2023 hat der Regionalrat eine Absichtserklärung zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans zur Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG beschlossen. Der konkrete Planungsauftrag an die Regionalplanungsbehörde soll am 19.06.2023 erfolgen. Die Kommunen und Kreise sowie andere öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit sollen noch im Jahr 2023 frühzeitig an der Entwurfserstellung beteiligt werden. Das formelle Aufstellungsverfahren soll plangemäß im zweiten Halbjahr 2024 beginnen. In diesem ist ein weiteres Beteiligungsverfahren im Jahr 2025 mit anschließender Abwägung vorgesehen. Der Zeitpunkt des finalen Beschlusses ist abhängig von den eingegangenen Stellungnahmen sowie möglicher Plananpassungen. Der Sachliche Teilplan zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) muss spätestens bis zum 31.12.2027 bei der Landesplanungsbehörde angezeigt und bekanntgemacht, also in Kraft getreten sein. Längstens bis zum Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans besteht für die Stadt Verl die Steuerungsmöglichkeit, nur solche Flächen als Positivflächen auszuweisen und zu fördern, für welche Einigkeit über die Einbringung (z.B. durch Pacht) in die Energiegenossenschaft erzielt wurde. Hieraus ergibt sich für die Stadt Verl ein gewisser Verhandlungsspielraum. In den auf Regionalplanebene ausgewiesenen Windenergiegebieten, die möglicherweise von den Flächenausweisungen der Stadt Verl abweichen, wären anschließend auch Windenergieanlagen privilegiert zulässig, die nicht in die Energiegenossenschaft eingebracht wurden.

Die Erstellung des Entwurfes zum Sachlichen Teilplan zur Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG sowie das Aufstellungsverfahren laufen losgelöst von dem des gesamtheitlichen Regionalplans OWL 2035 sowie den Planungen der Kommunen.

Bei Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte vor bzw. zu den gesetzlich verankerten Stichtagen sind Windenergieanlagen nur noch in den von der Regionalplanbehörde ausgewiesenen Windenergiegebieten gem. § 35 (1) BauGB privilegiert zulässig. In allen anderen Teilen des Außenbereichs ist die Errichtung von Windenergieanlagen zwar theoretisch weiterhin möglich, allerdings entfällt hier der Status als privilegiertes Vorhaben. In der Praxis ist die Realisierung eines nichtprivilegierten, sogenannten sonstigen Vorhabens nach § 35 (2) BauGB oftmals mit hohen rechtlichen und planerischen Hürden verbunden.

Auch in den von der Stadt Verl im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Positivflächen wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 (1) BauGB, also als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, bewertet. Die „Positivplanung“ verdeutlicht zudem die Ziele der Stadt Verl, Windenergie auf den dargestellten Flächen im Stadtgebiet zu ermöglichen. Ziel ist es außerdem, dass diese Flächen in das Verfahren zum Sachlichen Teilplan zur Umsetzung der Vorgaben aus dem WindBG einfließen und in das regionale Plankonzept integriert werden. In diesem Zusammenhang sind die von der Stadt Verl ermittelten Flächen an die Regionalplanungsbehörde zu übermitteln.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto	5111.529140
Finanzbedarf:	- €
Im aktuellen Haushaltsplan hierfür eingeplant:	100.000,00 €
Jährliche Folgekosten (effektiv):	-
Dauer in Jahren:	1

in Vertretung
gez. Thorsten Herbst
Erster Beigeordneter

Anlage(n):

1. [Anlage 1 - WKA auf FNP Ebene](#)
2. [Anlage 2 - Raumwiderstandskarte](#)